

# Verwaltungsvorschrift Verabreichung von Medikamenten bei chronischen Krankheiten in Schulen

(VwV des KM im Einvernehmen mit dem Sozialministerium vom 04. Februar 2013)

## 1. Allgemein

Auf Grund des Erziehungs- und Bildungsauftrags Fürsorgepflicht gegenüber Schülern, bei Notfällen und Unfällen eine erste Hilfe zu leisten oder med. Versorgung zu veranlassen **ohne Rücksprache mit Eltern**.

Bei Diabetes, Epilepsie und manchen Allergien:

Droht Bewusstlosigkeit **kann** die Schule die Verantwortung übernehmen, die auch den Eltern als med. Laien übertragen wird.

Vrs.: **genaue schriftliche Anweisung der Eltern und des Arztes**.

## 2. Ständige med. Versorgung

Ständige med. Versorgung mit Medikamenten, eine Überwachung der Medikamentengabe oder eine ständige Kontrolle ob eine Medikamentengabe notwendig ist, ist **keine Aufgabe von Schule**. Dies ist zwar für die Schule **möglich**, aber nur unter der Voraussetzung, dass sie im **Auftrag der Eltern und auf Anweisung des Arztes** handelt (**schriftliche Anweisung notwendig!!!!**), sie handelt nicht auf Grund des Bildungs- und Erziehungsauftrags.

## 3. Aufträge an Schule als Ausnahme

Schulen verfügen **nicht** über med. Fachpersonal, deshalb können sie **nur in Ausnahmefällen** Aufträge annehmen, wenn:

- a. Medikamentengabe der Eltern vor und nach dem Unterricht nicht ausreicht und Schüler auf Grund des Alters oder wegen körperlichen und geistigen Behinderungen hierzu nicht in der Lage sind.
- b. Schüler Medikamentengabe durch Lehrkraft akzeptiert.
- c. es sich die Lehrkraft, als med. Laie, zutraut.

## 4. Für die Medikamentenverabreichung gilt:

- a. Schule **kann** Tabletten, Tropfen oder Flüssigkeiten oral verabreichen, wenn Dosierung immer gleich und vom Arzt festgelegt.
- b. Wenn damit eine kleine med. Verrichtung verknüpft ist (z.B. Ohrentropfen), **kann dies nicht gegen den Willen** der Lehrkraft geschehen.
- c. Medikamentenverabreichungen, die in der Regel von med. Personal durchgeführt werden, **dürfen von der Schule nicht durchgeführt** werden und **können auch nicht eingefordert** werden.
- d. Schulleiter legt fest, wer für die Verabreichung der Medikamente im Einzelfall zuständig ist und regelt die Vertretung.

## 5. Besonderheiten bei Diabetes

Der Körper produziert dann zu wenig Insulin. Eine Unterzuckerung liegt vor, wenn der Blutzuckerspiegel unter den Normalwerten liegt, eine Überzuckerung liegt vor, wenn der Blutzuckerspiegel über den Normalwerten liegt.

Daher sind Blutzuckermessungen notwendig, bei denen mittels eines besonderen Gerätes (Stechhilfe) aus dem Finger ein Tropfen Blut entnommen wird.

Um das notwendige Insulin zuzuführen gibt es zwei Methoden:

- a. Insulinpumpe
- b. Mehrfache tägliche Injektionen über „Pens“

## Ein an Diabetes erkrankter Schüler hat einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Aufnahme in eine seiner Begabung entsprechende Schule.

- a. **Alle Lehrkräfte müssen informiert** werden, dass ein Schüler mit Diabetes aufgenommen wurde.
- b. **Alle Lehrkräfte müssen wissen**, dass es Anzeichen einer Unterzuckerung gibt (Schwitzen Blässe, Zittern, Müdigkeit, ...)
- c. **Bitte:** Im Falle einer Diabetes sollten sich **mindestens zwei Lehrkräfte** des Kollegiums fortbilden (insbesondere Sportlehrkräfte).
- d. Vereinbarung einer **Rufbereitschaft** mit den Eltern.
- e. Bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen muss gewährleistet sein, dass ein **Notarzt gerufen werden kann**.
- f. Diabetische Kinder dürfen **jederzeit, auch während des Unterrichts, Blutzuckermessungen vornehmen und Nahrung aufnehmen**.
- g. Lehrkraft **kann die Probleme** mit der Klasse **besprechen** (vgl. Nachteilsausgleich).
- h. Eltern sorgen dafür, dass die Insulinpumpe sachgemäß bedient wird (Schüler selbst, Eltern kommen in die Schule, Behandlungspflege).
- i. **Es kann keinem Lehrer zugemutet werden, gegen den Willen Blut mittels Stechhilfe abzunehmen.**
- j. **Es kann keiner Lehrkraft zugemutet werden, gegen ihren Willen die Insulinpumpe zu bedienen.** Freiwillig kann die Lehrkraft die Bedienung nur übernehmen, wenn sie die notwendige Sachkunde z.B. durch Fortbildung hat.

## 6. Haftung

- Lehrkräfte sind gemäß §§104 SGB VII vor Schadensersatzansprüchen geschützt.
- Schüler sind durch gesetzliche Unfallversicherung abgesichert.
- Schmerzensgeldansprüche sind ausgeschlossen